

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma e-concept gmbh

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen der Firma e-concept gmbh ("e-concept") und Kunden von e-concept und zwar für Lieferungen von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch e-concept wirksam.

2. Angebot

Angebote von econcept gelten als freibleibend. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von e-concept weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind an econcept unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.
2.2. Zeichnungen, Maße, Abbildungen, Gewichte und sonstige Leistungen sind nur als Nährungswert zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn econcept nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.
3.2. Die in Katalogen, Prospekten, Dokumentationen, Produktbeschreibungen und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Vertragsabwicklung kann auch über Dritte erfolgen.

4. Preise

4.1. Die Preise gelten ab Lager von e-concept. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland, sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und Abwicklungspauschale werden dem Kunden entsprechend der jeweils geltenden Preisliste berechnet.
4.2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich econcept eine entsprechende Preisänderung vor.
4.3. Bei Reparaturaufträgen werden die von econcept als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet.
4.4. Werden Leistungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo-Fr 8-18h) erbracht, so wird der Überstundenzuschlag mit

- 50 % für Mo-Fr 18-8h und 18-20h, Samstage
- 100 % für Mo-Sa 20-6h, Sonntage und Feiertage

zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Preis von pauschalisierten Dienstleistungen basiert auf Durchführung in der Normalarbeitszeit. Fallen auf Kundenwunsch Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit an, werden für diese Zeit die entsprechenden Überstundenzuschläge zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.5. Sollte es aufgrund vom Kunden zu vertretenden Arbeitsunterbrechungen kommen, so werden die dabei anfallenden Wartezeiten als Arbeitszeiten verrechnet. Fahrtspesen für Anfahrten mit einem Kfz werden gemäß Aufwand (Fahrzeit zum jeweils gültigen Stundensatz, Km-Geld und Diäten zum amtlichen Satz, sonstige Fahrtspesen) verrechnet. Andere Spesen (Telefon, Fax, Diäten, Nächstigungskosten, etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, die Aufzeichnungen von econcept gelten als Nachweis.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
a) Datum der Auftragsbestätigung
b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
c) Datum, an dem econcept eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
5.2. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; auch wenn diese Umstände bei Zulieferanten eintreten.

6. Gefahrenübergang/Erfüllungsort/Zahlung

6.1. Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden, an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von e-concept benannt sind, auf den Kunden über.
6.2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu prüfen. Unterbleibt eine Rüge, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
6.3. Wurde econcept beauftragt, Vertragsprodukte beim Kunden zu implementieren, so hat der Kunde innerhalb von drei Werktagen nach Abschluß der Leistungserbringung die vertraglich geschuldeten Leistungen abzunehmen oder allfällige Mängel schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist bzw. nach betrieblicher Verwendung gelten die Vertragsprodukte jedenfalls als abgenommen.
6.4. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.
6.5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. sowie Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsstarif in Rechnung gestellt, die sofort fällig sind.
6.6. Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei gesonderten Liefervereinbarungen können Skonti gewährt werden. Eingeräumte Skonti, Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
6.7. Eine allfällige Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie zum Beispiel Einziehung- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden.
6.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher i.S.d. KSchG ist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. e-concept behält sich das Eigentum an sämtlichen von econcept gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.
7.2. e-concept behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach Ablauf des Zahlungsziels, bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten die gelieferten Waren durch jede denkbare technische Lösung außer Betrieb zu nehmen, bzw. die erforderlichen Paßwörter (Administratorpaßwort) zurückzubehalten.

8. Gewährleistung und Einsteher für Mängel

8.1. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. KSchG, so kommen die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung. Sofern der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. KSchG ist, gelten die nachfolgenden Gewährleistungsbestimmungen:

8.2. e-concept ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, und der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbchriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Vom Hersteller gewährte Garantien und Gewährleistungen müssen im Vertrag separat vereinbart werden.
8.3. e-concept gewährleistet die Übereinstimmung der Lizenzprogramme mit den bei Versand gültigen und dem Kunden überlassenen Spezifikationen. Soweit Gegenstand des Auftrags die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf. e-concept übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Es wird auch keine Gewähr dafür geleistet, daß die Programme ununterbrochen oder fehlerfrei laufen oder daß alle Programmfehler behoben werden können. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare

Mängel betreffen und schriftlich dokumentiert werden. Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Fehlerbegrenzung bzw. -behebung verpflichtet.

8.4. e-concept gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistungen (Installation, Schulung, Hotline, etc.), nicht jedoch deren Ergebnis.

8.5. Für von e-concept vermittelte bzw. verkaufte Produkte Dritter gelten jeweils auch deren Lizenz-, Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen. econcept leistet nur die selbst zugesagten Produkteigenschaften, nicht aber die von Herstellern, Importeuren, etc. behaupteten.

8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6.1, bzw. mit tatsächlicher oder fingierter Abnahme gemäß Punkt 6.3.

8.7. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, daß der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1. hat e-concept nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Leistung bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Verbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

8.8. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (zum Beispiel für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von e-concept.

8.9. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von econcept bewirkter Anordnung und Montage ungenügender Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile die von econcept angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängel, die auf vom Kunden bestelltes Material zurückzuführen sind. econcept haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, eigenmächtiger Änderungen auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt e-concept keine Gewähr. Die Gewährleistungsverpflichtungen von e-concept sind hinsichtlich Software auf reproduzierbare Abweichungen von der Softwarebeschreibung beschränkt.

8.10. Die Installierbarkeit der vom Kunden bestellten Produkte, deren Funktionalität und Wechselwirkungen mit anderen Komponenten wird von der Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Datenschutz

9.1. Die Daten des Kunden (Name, Adresse, Bestelldaten) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, daß die Daten des Kunden auf dem Server eines Dritten gespeichert werden. Eine sonstige Übermittlung der Daten des Kunden erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der Abwicklung der vom Kunden gewählten Zahlungsart mit der Bank bzw. dem Zahlungs- oder Kreditkarteninstitut des Kunden oder zu Zwecken der Durchführung des jeweiligen Vertrags (zum Beispiel an Erfüllungsgehilfen von econcept).

9.2. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, daß ihn e-concept oder auch Vertragspartner von e-concept Informationen über Waren oder Leistungen schriftlich oder per E-Mail zusenden oder ihn in sonstiger Weise (zum Beispiel per Telefon) kontaktieren dürfen. Eine solche Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von econcept zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

10.2. Unabhängig von sonstigen Rechten ist e-concept berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
a) wenn die Ausführung der Leistung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von e-concept weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.

10.3. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von e-concept, einschließlich vorprozessualer Kosten, sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für die von econcept erbrachten Vorbereitungsleistungen. E concept steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

11. Haftung

11.1. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. KSchG, so kommen die gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Anwendung. Sofern der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. KSchG ist, gelten die nachfolgenden Haftungsbestimmungen:

11.2. e-concept haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Eine Haftung für den Verlust von Daten ist jedenfalls ausgeschlossen.

11.3. Ansprüche des Kunden sind insbesondere ausgeschlossen, wenn Fehler auf
a) unsachgemäße Behandlung der Ware
b) unsachgemäße Installation oder
c) die Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung durch den Kunden zurückzuführen sind.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

12.1. Wird eine Ware von econcept aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde econcept bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

12.2. Ausführungsunterlagen wie zum Beispiel Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso, wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von econcept und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

13. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmung unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

14. Gerichtsstand und Recht

Ist der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. KSchG, so ist zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - das sachlich zuständige Gericht für die Stadt Salzburg ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNICTRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.